

# Was ist zu tun bei Einführung neuer dienstlich notwendiger Software?

(Joachimski)

## Werden mit der neuen Software (auch) personenbezogene Daten verarbeitet?

- ja  nein, z.B. nur Grafik, Video, Eingabeerleichterungen  
Ende der Prüfung: Einführung ist jedenfalls datenschutzrechtlich zulässig

↓

## Gibt es einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten?

- ja  nein: Es ist dringend zu prüfen, ob einer bestellt werden muss  
Nur wenn dies nicht der Fall ist

↓

## War er bisher schon eingebunden?

- ja  nein: Anhörung des betrieblichen DSB ist nachzuholen.

↓

## Liegt eine Anhörungspflicht nach der MAVO (§ 29 Abs. 1 Nr. 15) oder eine Zustimmungspflicht (§ 36 Abs. 1 Nr. 9) vor?

- nein  ja: Anhörung der MAV

↓

## Umfangreiche Verarbeitung personenbezogener Daten § 35 Abs.4 KDG?

- nein  ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 1 KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.2 KDG

## Ist die Verarbeitung zur Persönlichkeitsbewertung bestimmt?

- nein  ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 4a KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

## Systematische Videoüberwachung öffentlicher Räume?

- nein  ja: Folgenabschätzung nach § 35 Abs. 4a KDG erforderlich

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

## Wird gegen die Gebote der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung verstoßen?

- nein  Auf Einführung muss verzichtet werden, sofern nicht die Anonymisierung  
Einführung zulässig oder Pseudonymisierung der Daten erfolgt.

↓

Zuständigkeit: § 35 Abs.1, 2 KDG

## Ist die Dienststelle selbst in der Lage, die Folgenabschätzung durchzuführen

- ja  nein: Datenschutzaufsicht nimmt Stellung, § 35 Abs. 2 KDR-OG und entscheidet